

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 3. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2014**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 5a SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V.

### **2. Regelungshintergründe**

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix - Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V. Zum Behandlungsumfang zählen zusätzlich die im Appendix - Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben.

Für die Aufnahme der Leistungen des Appendix - Abschnitt 2 der Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose der ASV-RL und in Vorbereitung von Ergänzungen aus der kontinuierlichen Erweiterung der Anlagen der ASV-RL wird mit dem vorliegenden Beschluss der EBM um einen Bereich VII „Ausschließlich im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) berechnungsfähige Gebührenordnungspositionen“ erweitert. Für die Leistungen gemäß der Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose der ASV-RL erfolgt die Neuaufnahme des Abschnitts 50.1 EBM.

Entsprechend dem Appendix - Abschnitt 2 der Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose der ASV-RL sind gemäß laufender Nummer 1 die Prüfung des Farbsinns und gemäß laufender Nummer 2 die molekularbiologische Schnellresistenztestung des Mycobacterium tuberculosis-Komplexes auf Rifampicin, Isoniazid, Fluorchinolon, Aminoglykosid und Ethambutol nicht im gültigen EBM enthalten. Zur Abbildung der Farbsinnprüfung wird mit dem vorliegenden Beschluss die Gebührenordnungsposition 50100 und der molekularbiologischen Schnellresistenztestverfahren die Gebührenordnungspositionen 50110 und 50111 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V in den Abschnitt 50.1 EBM aufgenommen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.